

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Fabian & Sebastian Rosendahl
vom 17.03.2026**

für die Friedhöfe

**Ss. Fabian & Sebastian Osterwick
St. Nikolaus Darfeld**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 33 der Satzung für die o. g. Friedhöfe in Rosendahl der kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian & Sebastian Rosendahl in der Fassung vom 17.03.2026 am 17.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde Ss. Fabian & Sebastian Rosendahl - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

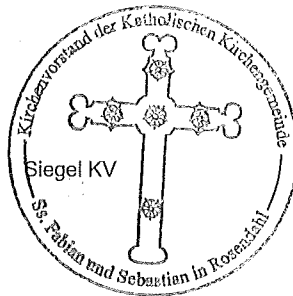
Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.04.2016 außer Kraft.

Rosendahl, den 17.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
Ss. Fabian & Sebastian Rosendahl



J. Holmann, Jp.
Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Fabian & Sebastian Rosendahl
vom 17.03.2026**

für die Friedhöfe

**Ss. Fabian & Sebastian Osterwick
St. Nikolaus Darfeld**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab je Grabstelle (auch für Tuchbestattungen gemäß FO)	1.049 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.028 Euro
1.3 Wahlgrab für 2 Urnenbeisetzungen	1.272 Euro
2. Reihengrabstätten	
2.1. Reihengrab Sarg, je Grabstelle	988 Euro
2.2 Reihengrab Urne, je Grabstelle	939 Euro
2.3 Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	200 Euro
3. Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, Pflege durch den Träger	
3.1 Naturrasenreihengrab für Sargbestattungen	1.710 Euro
3.2 Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzungen	1.381 Euro
3.3 Baumgrab für Urnenbeisetzung	1.328 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab (auch für Tuchbestattungen gemäß FO)	35 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	34 Euro
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	42 Euro
2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1 Naturrasenreihengrab für Sargbestattung	53 Euro
2.2 Naturrasenreihengrab für Urnenbestattung	44 Euro
2.3 Baumgrab für Urnenbeisetzungen	40 Euro
2.4 Bodendeckergrab, je Grabstelle	51 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

1.	Sargbestattung bei Erstbelegung einer Grabstätte	892 Euro
2.	Sargbestattung Kind (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	300 Euro
3.	Urnenbeisetzung in der Erde	416 Euro

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde, sondern durch von der Kirchengemeinde autorisierte Unternehmen vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, das der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt, im Gegensatz zu § 3, ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande. Weitere Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 5 Nutzung der Friedhofskapellen

1.	Nutzung Leichenhalle	
1.1	Nutzung der Leichenhalle pro Tag (bis zu max. 2 Tagen)	121 Euro
1.1	Nutzung der Leichenhalle pauschal (Nutzung ab mind. 3 Tagen)	334 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

1.	für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung	39 Euro
2.	für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages	53 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

1.	Personalisierung Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle (verbindlich)	
1.1.	Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber oder Baumgräber	224 Euro
2	Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 21 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 17.03.2026)	
2.1	bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle	
2.2	bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern	307 Euro
		369 Euro
3	Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes	
3.1	bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 21 Abs. (6) der Friedhofsordnung vom 17.03.2026	
		50 Euro

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird erhoben gemäß § 14 Abs. (7) sowie § 15 Abs. (5) der Friedhofsordnung vom 17.03.2026.

1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle

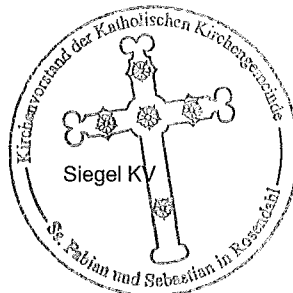
272 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.04.2016 außer Kraft.

Rosendahl, den 17.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
Ss. Fabian & Sebastian Rosendahl



J. Holmann
Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes